

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Dielsdorf Sitzung vom 4. Mai 2020

Strassenverkehrsrechtliche Bewilligungspflicht temporäre Strassenreklamen. Grundsatzentscheid.

20.	Gewerbe, Industrie
20.07.	Salzverkauf, Markt- und Hausierwesen, Plakate (Vertrag s. 20.01), Preiskontrolle

Ausgangslage

Das Polizeisekretariat Dielsdorf bearbeitet regelmässig Gesuche für Bewilligungen einer temporären Strassenreklame. Gemäss Art. 20 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dielsdorf ist es verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, usw. anzubringen. Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen und dergleichen an oder auf privatem Eigentum sind ebenfalls bewilligungspflichtig. Dabei ist zu prüfen, welche Plakate etc. Dritte erheblich stören, gefährden oder das Gemeindebild beeinträchtigen können. Die Gebühr gemäss aktuellem Gebührentarif der Gemeinde Dielsdorf beträgt CHF 50.00 pro Bewilligung.

Mit GRB vom 14.03.2018 wurde in Wiedererwägung des Beschlusses vom 20.01.2011 beschlossen, dass auch für Wahlwerbung auf dem Gemeindegebiet Dielsdorf eine Bewilligung beim Polizeisekretariat einzuholen ist. Weitere verbindliche Regelungen seitens der Politischen Gemeinde Dielsdorf fehlen, vorliegender Grundsatzentscheid soll Klarheit schaffen.

Richtlinien zu temporären Strassenreklamen auf dem Gemeindegebiet Dielsdorf

	Ortsvereine	Auswärtige Vereine	Dielsdorfer Gewerbe / Dienstleister	Auswärtiges Gewerbe / Dienstleister	Kommerzielle Werbung
Gemeindegrundstücke / -liegenschaften (z.B. Zaun Feuerwehrgebäude)	Bewilligung Polizeisekretariat erforderlich	Kein Anspruch	Bewilligung Polizeisekretariat erforderlich	Kein Anspruch	Für Anlässe in Dielsdorf. Bewilligung Polizeisekretariat erforderlich
Privatgrundstücke / -liegenschaften	Schriftliche Zustimmung Eigentümer und Bewilligung Polizeisekretariat erforderlich				
Öffentlicher Grund	Bewilligung Polizeisekretariat erforderlich				
Gebühr pro Bewilligung	CHF 50.00	CHF 60.00	CHF 50.00	CHF 80.00	CHF 100.00
Maximaldauer	4 Wochen	2 Wochen	4 Wochen	2 Wochen	3 Wochen

Erwägungen

Das Aufstellen von Plakaten im Bereich von öffentlichen Strassen ist bewilligungspflichtig:

Art. 99 Eidg. Signalisationsverordnung (SSV)

¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. [...]

² Die Kantone können für Strassenreklamen innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

Art. 95 SSV

¹ Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

² Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

Art. 26 Kant. Signalisationsverordnung (KSigV)

Für den Vollzug des Bundesrechts über die Strassenreklamen sind zuständig

- a) die Direktion für Soziales und Sicherheit im Bereich der Autobahnen und Autostrassen;
- b) die Gemeindebehörden im Bereich der übrigen Strassen.

Die Gemeinen prüfen dabei folgende Einschränkungen:

Art. 96 SSV

¹ Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

² Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a. wenn sie in das Lichtprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c. in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

Art. 97 SSV

¹ An Signalen oder in ihrer unmittelbarer Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- b. Strassenreklamen unter der Hinweistafel «Telefon» (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens einen Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- c. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter.

Die Gemeinden sind für die ordnungsgemässe und vorschriftskonforme Anbringung von Strassenreklamen verantwortlich.

Beschluss

1. Die vorstehenden Richtlinien zu temporären Strassenreklamen auf dem Gemeindegebiet Dielsdorf werden genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
3. Veröffentlichung am 08.05.2020 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dielsdorf.
4. Mitteilung an:
 - ✓ GR R. Schmid, Sicherheitsvorsteher
 - ✓ GR S. Huber, Finanzvorsteher
 - ✓ M. Hilty, Sicherheitssekretariat (zum Vollzug)

Gemeinderat Dielsdorf



Andreas Denz
Gemeindepräsident



Nando Nussbaumer
Gemeindeschreiber

Versanddatum: 05.05.2020